

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992

Kundmachungorgan

LGBl. Nr. 55/1992

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.09.1992

Außerkrafttretensdatum

31.12.1993

Index

7400 Tourismus, Fremdenverkehr

Text**§ 6****Förderung**

(1) Das Land fördert als Träger von Privatrechten dem Tourismus dienende Vorhaben ausschließlich in Tourismusgemeinden nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel. Derartige Vorhaben sind insbesondere

- a) die Verbesserung der Struktur der Tourismusverbände gemäß § 4 Abs. 3 zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
- b) die Durchführung regionaler Vorhaben im Sinne des § 5,
- c) die Gewährung von Förderungen an die Steiermark-Werbung GmbH. bzw. deren Nachfolgeorganisation.

(2) Regionale Vorhaben sind zu fördern, wenn

- a) das Ziel des Zusammenschlusses klar definiert und wirtschaftlich begründet ist,
- b) die rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen gegeben sind, die den Bestand des regionalen Zusammenschlusses für die zur Zielerreichung erforderliche Zeit sicherstellen,
- c) sich die Gemeinden des regionalen Verbandsgebietes ideell und materiell an der Verwirklichung der regional zu besorgenden Aufgaben beteiligen und

d) sie den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsprogramms für "Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr", LGBl. Nr. 53/1990, i. d. g. F., entsprechen.

(3) Für die Förderung von Vorhaben nach Abs. 1 sind von der Landesregierung Richtlinien zu erstellen. Vor Erstellung der Richtlinien sind Gemeindebund und Städtebund zu hören.

(4) Dem Landtag ist vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung jährlich ein schriftlicher Bericht über die Förderung von Vorhaben nach Abs. 1 zu übermitteln (Tourismusbericht). Die Übermittlung hat bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des vom Bericht umfaßten Kalenderjahres zu erfolgen.

Im RIS seit

11.08.2020

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2020

Gesetzesnummer

20000407

Dokumentnummer

LST40026314